

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Kelber, Klaus Barthel,
Sören Bartol, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/4261 –**

**Situation der Beamten und Beamtinnen bei der Deutschen Postbank AG
nach Verkauf**

Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Wochen hat die Deutsche Bank AG wie seit Längerem geplant, die Deutsche Postbank AG übernommen. Nach wie vor sind bei der Postbank Beamte und Beamtinnen beschäftigt, für die bisher die Regelungen gemäß Artikel 143b des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Postumwandlungsgesetz gelten. Für sie sind noch keine Regelungen getroffen, wo und wie sie nach der vollständigen Übernahme der Deutschen Postbank AG durch die Deutsche Bank AG beschäftigt werden und wie dies gesetzlich geregelt werden soll.

1. Wie viele Beamte und Beamtinnen sind derzeit bei der Deutschen Postbank AG beschäftigt?

Nach Mitteilung der Deutschen Postbank AG waren dort zum Stichtag 31. Dezember 2010 10 437 Beamtinnen und Beamte beschäftigt.

2. Wie viele Beamte und Beamtinnen davon werden derzeit bei Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden bzw. in Jobcentern eingesetzt?

Im Dezember 2010 waren 152 Beamtinnen und Beamte zu Bundesbehörden oder zur Bundesagentur für Arbeit abgeordnet. Bei einer Landesbehörde ist derzeit ein Beamter im Einsatz.

3. Wie viele davon werden voraussichtlich dauerhaft übernommen?

Hierzu liegen der Deutschen Postbank AG keine Einschätzungen der betreffenden Behörden bzw. der Bundesagentur für Arbeit vor.

4. Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen können auch nach der Übernahme der Deutschen Postbank AG durch die Deutsche Bank AG die Beamten und Beamten bei der Deutschen Postbank AG weiterbeschäftigt werden vor dem Hintergrund, dass in Artikel 143b Absatz 3 GG geregelt ist, dass die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung unter Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen zu beschäftigen sind?
5. Wie wird geregelt, dass, wie in Artikel 143b Absatz 3 GG festgelegt, die Deutsche Postbank AG nach Übernahme durch die Deutsche Bank AG weiterhin die Dienstherrnbefugnisse für die Beamten und Beamten wahrt?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des engen Sachzusammenhangs zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Mit der am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Postreform II wurde die Entscheidung des Gesetzgebers zur Privatisierung der ehemaligen Deutschen Bundespost umgesetzt. Als Folge wurde Artikel 143b Absatz 3 Satz 1 in das Grundgesetz eingefügt, der die Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG) zur Weiterbeschäftigung der jeweils in ihrem Bereich zum 31. Dezember 1994 tätigen Bundesbeamten und Bundesbeamten unter Wahrung ihrer Rechtsstellung verpflichtet. Die Unternehmen üben die Dienstherrnbefugnisse für den Bund aus (so genanntes Beleihungsmodell). Für die weiterbeschäftigen Beamten und Beamten gilt das Beamtenrecht des Bundes mit den im Postpersonalrechtsgesetz sowie in darauf beruhenden Rechtsverordnungen geregelten Besonderheiten. Dem Bundesministerium der Finanzen obliegt die Rechtsaufsicht darüber, dass die Aktiengesellschaften bei der Erfüllung ihrer dienstrechtlichen Befugnisse die rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben beachten.

Die Veräußerung von Anteilen an der Deutschen Postbank AG durch die Deutsche Post AG an die Deutsche Bank AG hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Weiterbeschäftigungspflicht und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Deutschen Postbank AG sowie auf die Ausübung der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Finanzen. Der Anteilserwerb als solcher lässt den Fortbestand der Deutschen Postbank AG als Postnachfolgeunternehmen und damit die grundgesetzliche Weiterbeschäftigungspflicht sowie den Status der bei ihr weiterbeschäftigen Beamten und Beamten unberührt. Dies gilt gleichermaßen für die Beleihung der Postnachfolgeunternehmen mit der Ausübung von Dienstherrnbefugnissen für den Dienstherrn Bund. Dies gilt auch dann, wenn ein Aktionär dadurch – wie jetzt die Deutsche Bank AG an der Deutschen Postbank AG – die Mehrheit der Stimmrechte hält und damit die Möglichkeit einer wesentlichen Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Deutschen Postbank AG gegeben ist. Es gibt derzeit keinerlei Anzeichen dafür, dass der Fortbestand der Deutschen Postbank AG als Unternehmen und die daraus resultierende Pflicht zur Weiterbeschäftigung der dort tätigen Bundesbeamten und Bundesbeamten infrage gestellt sein könnten.

6. Geht die Bundesregierung weiterhin davon aus, dass Beamte und Beamten nach Artikel 143b Absatz 3 GG nur bei den privaten Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG beschäftigt werden können vor dem Hintergrund, dass nach Artikel 143b GG in Verbindung mit dem Postumwandlungsgesetz die Deutsche Bundespost umgewandelt wurde in die Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Postbank AG?

7. Wenn die Beamten und Beamtinnen nur bei den privaten Unternehmen (Post, Postbank und Telekom) beschäftigt werden können, heißt das im Umkehrschluss, dass diese Unternehmen als eigenständige Rechtspersönlichkeit so lange bestehen bleiben müssen, bis der letzte Beamte aus diesen Unternehmen ausscheidet?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Artikel 143b Absatz 3 des Grundgesetzes stellt sicher, dass die bisher bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamtinnen und Beamten nach der Privatisierung unter Wahrung ihres Status bei den Postnachfolgeunternehmen weiterbeschäftigt werden. Zu diesem Zweck werden die Unternehmen mit der Ausübung von Dienstherrnbefugnissen für den Dienstherrn Bund beliehen. Die Regelung setzt den Bestand von Postnachfolgeunternehmen voraus, beinhaltet aber keine eigenständige Existenzgarantie für die Postnachfolgeaktiengesellschaften bis zum Ausscheiden der letzten Beamtin bzw. des letzten Beamten aus dem Unternehmen.

Versetzungen, Abordnungen und Zuweisungen der weiterbeschäftigen Beamtinnen und Beamten zu Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen sind jederzeit nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen möglich.

8. Wann scheidet der/die letzte Beamte oder Beamtin bei der Deutschen Postbank AG voraussichtlich aus?

Voraussichtlich in den Jahren zwischen 2044 und 2048 werden die letzten bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand treten.

9. Sind aktuell Maßnahmen für einen beschleunigten Abbau der Zahl der Beamten und Beamtinnen dort geplant, und welche sind dies ggf.?
10. In welcher Zahl sind Beamte und Beamtinnen bzw. Tarifkräfte von dem von der Deutschen Postbank AG geplanten Stellenabbau betroffen?
11. In welcher Form ist geplant, diesen Stellenabbau zu bewältigen, und in welcher Verantwortung sieht sich die Bundesregierung diesbezüglich?

Die Fragen 9 bis 11 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammenhängend wie folgt beantwortet:

Nach Mitteilung der Deutschen Postbank AG gibt es kein besonderes Stellenabbauprogramm für Beamtinnen und Beamte. Hinsichtlich der Tarifbeschäftigen besteht im Übrigen keine rechtsaufsichtliche Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen.

Nach Mitteilung der Deutschen Postbank AG werden im Rahmen eines 2009 initiierten Projektes bei der Postbank-Gruppe die internen Arbeitsabläufe und Prozesse bzw. die angebotene Produktpalette überprüft und aktualisiert. Soweit im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahmen eine Personalanpassung erforderlich ist, wurde diese bisher über die normale Fluktuation durchgeführt. Hierbei ist der jeweilige rechtliche Status eines Beschäftigten (Beamter oder Tarifbeschäftigter) nicht relevant.

12. Wie viele Anträge auf Vorruestand nach dem Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit Artikel 9 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes wurden bislang von Beamten und Beamtinnen der Deutschen Postbank AG gestellt, und wie vielen Anträgen wurde entsprochen?

Nach Mitteilung der Deutschen Postbank AG wurden insgesamt 76 Anträge auf Versetzung in den Vorruestand gestellt. Davon konnte zwei Anträgen mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprochen werden.